Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/768

13. 06. 73

Sachgebiet 703

Änderungsantrag

der Abgeordneten van Delden, Breidbach

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
– Drucksachen 7/76, 7/696 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird folgende Nummer 35 a eingefügt:

,35 a. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die §§ 1 und 15 gelten nicht für Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit Tatbeständen, die der Genehmigung oder Überwachung nach dem Gesetz über das Kreditwesen oder nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen unterliegen. Bei Verträgen und Beschlüssen im Sinne des § 1 gilt dies nur, wenn sie der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind. Der Anmeldung ist die Stellungnahme der betroffenen Wirtschaftskreise beizufügen. Die Anmeldung gilt nur als bewirkt, wenn ihr die Stellungnahme beigefügt ist. Die Aufsichtsbehörde hat Näheres über den Inhalt der Meldung zu bestimmen. Die gemeinsame Übernahme von Einzelrisiken im Mit- und Rückversicherungsgeschäft sowie im Konsortialgeschäft der Kreditinstitute ist nicht meldepflichtig. Die Aufsichtsbehörde leitet die Meldungen und die beizufügenden Stellungnahmen an die Kartellbehörde weiter.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Kartellbehörde im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde den Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie den Vereinigungen solcher Unternehmen Maßnahmen untersagen und

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Verträge und Beschlüsse im Sinne des § 1 für unwirksam erklären, die einen Mißbrauch der durch Freistellung von den §§ 1 und 15 erlangten Stellung im Markt darstellen."

b) Absatz 4 wird gestrichen.'

Bonn, den 13. Juni 1973

van Delden
Breidbach

Begründung

Nach § 102 GWB werden Kartellverträge und -beschlüsse von Kredit- und Versicherungsunternehmen sowie – in analoger Anwendung des § 102 – Empfehlungen ihrer Verbände allein durch Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde wirksam. Das GWB sieht in ähnlichen Fällen vor, daß der Anmeldung Stellungnahmen der betroffenen Wirtschaftskreise beizufügen sind (vgl. z. B. §§ 2, 5 Abs. 1, § 38 Abs. 3). Auf diese Weise sollen die Interessen der Wirtschaftskreise, die von solchen Wettbewerbsbeschränkungen betroffen sind, von vornherein gewahrt und die Mißbrauchsaufsicht der Kartellbehörden erleichtert werden. Dieser allgemeine Rechtsgedanke sollte auch in den Bereichen Kredit- und Versicherungswesen zur Geltung gebracht werden.

Bislang kann die Kartellbehörde eine Mißbrauchsverfügung nur „im Einvernehmen" mit der Fachaufsichtsbehörde erlassen. In anderen Ausnahmebereichen, bei denen neben der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht eine staatliche Fachaufsicht besteht, können die Kartellbehörden Verfügungen „im Benehmen" mit der Aufsichtsbehörde treffen (vgl. §§ 102 a, 103). An diese allgemeine Regelung sollte auch § 102 angepaßt werden.

Die Streichung des Absatzes 4 ergibt sich daraus, daß an die Stelle des Einvernehmens in Absatz 2 eine Benehmensregelung tritt.